

Spitalsärzte-Richtlinie

Zielgruppe/betroffene Bereiche

Ärztinnen und Ärzte

Ziel/Zweck

Einheitliche Regelungen für das Dienstrecht der Ärztinnen und Ärzte

Regelung/Inhalt

Richtlinien

für den Abschluss der Dienstverträge mit den in Krankenanstalten des Landes Oberösterreich beschäftigten Spitalsärztinnen und -ärzten

Beschluss der Oö. Landesregierung vom 25. Juni 2001, PersR-450000/ 367-2001/Sch.
Ergänzt durch den Vorstandsbeschluss vom 12. März 2008 (§ 5a – Kündigung; § 13 Abs. 3 – Privatordination).

Ergänzt um das Ärztepaket vom 26.03.2012.

Ergänzt durch den Vorstandsbeschluss vom 8. Juli 2014 (Maßnahme zur Besetzung freier Posten § 5c und § 14 Abs. 7).

Ergänzt durch das Ärztepaket 2015, Vorstandsbeschluss vom 04.08.2015.

1. ABSCHNITT - Begriffsbestimmungen

§ 1 - Spitalsärztinnen und -ärzte

Spitalsärztinnen und -ärzte im Sinne dieser Richtlinien sind die im § 2 genannten zugeteilten Ärztinnen und Ärzte mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die in einem privatrechtlichen oder - wenn auf Grund einer Erklärung (§ 57 Oö. Gehaltsgesetzes 2001 - Oö. GG 2001) auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen des Oö. GG 2001 anzuwenden sind - öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen und in einer Krankenanstalt des Landes Oberösterreich tätig sind.

Ebenso als Spitalsärztinnen und -ärzte im Sinne dieser Richtlinien gelten Spitalsärztinnen und -ärzte mit Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, sowie Personen, denen eine Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, i.d.j.g.F., erteilt wurde.

§ 2 - Einteilung der Spitalsärztinnen und -ärzte

- a) Turnusärztin/-arzt in Basisausbildung bzw. in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (Ausbildungsbeginn vor 1.6.2015)
- b) Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt
- c) Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
- d) Fachärztin/-arzt

Im folgenden Abschnitt wird für die hier angeführten Ärztegruppen die Kategorisierung jeweils nach der Einreihung mit bzw. ohne Wechsel in das neue Spitalsärzteschema dargestellt.

2. Abschnitt

§ 1 - Einreihung

Neueintritt ab 1. Juli 2015:

Die/Der in einer Krankenanstalt nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) erstmals tätige Ärztin/Arzt wird im Spitalsärzteschema eingereiht und erhält das gemäß § 48a Oö. GG 2001 vorgesehene erhöhte Grundgehalt.

Neueintritt ab 1.7.2001 oder Option gemäß § 57 Oö. GG 2001:

Erklärt ein/e solche/r Ärztin/Arzt im LD-Schema gemäß § 64 Abs. 3 Oö. GG 2001, bis längstens 30. Juni 2025 die Option ins Spitalsärzteschema, erhält sie/er das gemäß § 48a Oö. GG 2001 vorgesehene erhöhte Grundgehalt.

Wird **keine Optionserklärung** gemäß § 64 Abs. 3 Oö. GG 2001 abgegeben, dann gilt für Dienstverhältnisse der Spitalsärztinnen und -ärzte, die ab dem 1. Juli 2001 in den Oö. Landesdienst aufgenommen wurden oder die vom Optionsrecht des § 57 Oö. GG 2001 Gebrauch gemacht haben, das Oö. Gehaltsgesetzes 2001 und die Oö. Einreihungsverordnung (Oö. EV) i.d.g.F., soweit in diesen Richtlinien nicht anderes geregelt ist.

Die Einreihung erfolgt nach den Bestimmungen der Oö. Einreihungsverordnung; dazu gebühren bei Erfüllen der nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Gehaltszulagen gemäß § 31 Oö. GG 2001:

(1) Turnusärztin/-arzt in Basisausbildung

Einreihung in GB Schema TAA

(2) Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (Ausbildungsbeginn vor 1.6.2015)

Einreihung in LD 15 bzw. GB Schema TAA/TAA+

Nach einer für die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungszeit von 12 Monaten erhält die/der Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin eine Gehaltszulage in Höhe von 50 % der Differenz des Gehalts der jeweiligen Gehaltsstufe zwischen der LD 15 und der LD 14.

(3) Turnusärztin/arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (Ausbildungsbeginn ab 1.6.2015)

Einreihung in GB Schema TAF/TAF+

Nach einer für die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungszeit von **24** Monaten erhält die/der Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin eine Gehaltszulage in Höhe von **100 %** der Differenz des Gehalts der jeweiligen Gehaltsstufe zwischen der **LD 13 und der LD 12**.

(4) Turnusärztin/arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt

Einreihung in LD 13 bzw. GB Schema TAF/TAF+

Nach einer für die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten erhält die/er Turnusärztin/-arzt in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt eine Gehaltszulage in Höhe von 100 % der Differenz des Gehalts der jeweiligen Gehaltsstufe zwischen der LD 13 und der LD 12.

(5) Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin

Einreihung in LD 12 bzw. GB Schema AA

(6) Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin mit spezifischen Kenntnissen

Einreihung in LD 11 bzw. GB- Schema AA+

Nach mindestens zehnjähriger krankenhausspezifischer ärztlicher Tätigkeit erhält die/der Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin eine Gehaltszulage in Höhe von 75 % der Differenz des Gehalts der jeweiligen Gehaltsstufe zwischen der LD 11 und der LD 10.

(7) Fachärztin/-arzt

Einreihung in LD 10 bzw. GB- Schema FA

(8) Fachärztin/-arzt mit spezifischen Kenntnissen

Einreihung in LD 9 bzw. im GB- Schema FA+

Nach mindestens fünfjähriger krankenhausspezifischer fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach erhält die/der Fachärztin/-arzt eine Gehaltszulage in Höhe von 50 % der Differenz des Gehalts der jeweiligen Gehaltsstufe zwischen der LD 9 und der LD 8.

Neueintritt vor 1.7.2001 und keine Option gemäß § 57 Oö. GG 2001:

Erklärt ein/e solche/r Ärztin/Arzt (im alten Beamten- oder Vertragsbedienstetenschema) gemäß § 113h Abs. 3 Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG) bzw. gemäß § 27 Abs. 1a Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG) die Option bis längstens 30. Juni 2025, so erhält diese/r Ärztin/Arzt einen Zuschlag auf das Grundgehalt gemäß § 34b Oö. LGG, und zwar

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin (AA) | um 17 % |
| b. | Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin mit spezifischen Kenntnissen (AA+) nach mindestens zehnjähriger krankenhausspezifischer ärztlicher Tätigkeit | um 17 % |
| c. | Fachärztinnen/-ärzte (FA) | um 20 % |
| d. | Fachärztinnen/-ärzte mit spezifischen Kenntnissen (FA+) nach mindestens fünfjähriger krankenhausspezifischer fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach | um 20 % |

Wird **keine Optionserklärung** gemäß § 113h Abs. 3 Oö. LGG bzw. gemäß § 27 Abs. 1a Oö. LVBG abgegeben, dann gelten für Dienstverhältnisse der Spitalsärztinnen/-ärzte, die vor dem 1. Juli 2001 in den Oö. Landesdienst aufgenommen wurden und nicht vom Optionsrecht des § 57 Oö. GG 2001 Gebrauch gemacht haben, das Oö. LVBG, soweit in diesen Richtlinien nicht anderes geregelt ist.

Für die folgenden vertragsbediensteten Ärztinnen/Ärzte sind die nachstehende Mindestentlohnung in Form einer aufsaugbaren Zulage auf die Ansätze der betreffenden Entlohnungsstufe vorgesehen:

- | | | |
|----|---|------|
| a) | Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin | a/6 |
| b) | Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin nach mindestens zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit und Fachärztinnen/-ärzte | a/10 |

3. Abschnitt – Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 - Anrechnung von Vordienstzeiten

- 1) Bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages sind jedenfalls solche Zeiten, die als Ärztin/Arzt in einer inländischen öffentlichen Krankenanstalt zurückgelegt wurden, nach § 8 Abs. 4 Oö. GG 2001 voll anzurechnen.
Dies gilt auch für Zeiten als Ärztin/Arzt in einer öffentlichen Krankenanstalt in einem Land, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.
- 2) Im Falle einer Wiedereinstellung in den Oö. Landesdienst wird, wenn zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung keine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen wurde und der Zeitraum der Unterbrechung sechs Wochen nicht übersteigt, anstelle einer Neuberechnung des Vorrückungstichtages der ursprünglich ermittelte Vorrückungstichtag (korrigiert um allfällige sich aus dem laufenden Dienstverhältnis ergebende Änderungen) entsprechend dem Ausmaß der Hälfte der Dauer des Unterbrechungszeitraumes verändert.

§ 2 - Kündigung des Dienstverhältnisses

Abweichend von § 53 Abs 1 Oö. LVBG wird vertraglich mit Turnusärztinnen/-ärzten in Basisausbildung und Turnusärztinnen/-ärzten in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (Ausbildungsbeginn vor 1.6.2015) ein beidseitiges Kündigungsrecht (die Kündigungsfristen richten sich nach § 54 Abs. 1) vereinbart, wobei der Dienstgeber das Dienstverhältnis nur unter Beachtung der nachfolgenden Festlegung kündigen kann:

Die Kündigung ist an die Mehrheitsentscheidung des dafür zuständigen Gremiums gebunden. Das Gremium besteht aus dem für die/den Turnusärztin/-arzt zuständigen Primärärztin/-arzt, weiters aus der/dem Turnusärztevertreter/-in des betreffenden Krankenhauses, dessen Zustimmung im Gremium bei einer zu beratenden Kündigung ab dem dritten Ausbildungsjahr jedenfalls erforderlich ist, aus zwei vom Dienstgeber nominierten Vertreterinnen/Vertretern und der/dem Betriebsratsvorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Bei Ausfall eines Gremiummitglieds ist ein/e Vertreter/in zu beauftragen.

Kündigungsgründe seitens des Dienstgebers sind die im § 53 Abs. 2 Z 1-3, 5 und 6 Oö. LVBG genannten Gründe.

§ 3 - Maßnahme zur Förderung der Besetzung freier Posten

Für Dienstverhältnisse nach § 2 lit c und d kommen die Bestimmungen des § 30 Oö. Gehaltsgesetz 2001, i.d.j.g.F. nicht zur Anwendung.

§ 4 - Nebengebühren und Reisegebühren

- 1) Die den Spitalsärztinnen/-ärzte im Zusammenhang mit ihrem Dienst zukommenden Nebengebühren sind im Anhang zu diesen Richtlinien enthalten.

- 2) Die Nebengebühren sind für
- Ärztinnen/Ärzte, die unter die Bestimmungen des Oö. GG 2001 fallen, in einem Prozentsatz des in § 32 Abs. 3 Z. 2 Oö. GG 2001 angeführten Betrages festgelegt.
 - Ärztinnen/Ärzte, die unter die Bestimmungen des Oö. LVBG fallen, in einem Prozentsatz des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einer/eines Landesbeamtin/-beamten der Allgemeinen Verwaltung.
- 3) Bei einer Dienstzuteilung, die im Interesse der Ausbildung der/des Turnusärztin/-arztes in Basisausbildung, der/des Turnusärztin/-arztes in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (Ausbildungsbeginn vor 1.6.2015) bzw. der/des Turnusärztin/-arztes in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt liegt, ist der Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr (§ 19 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift – Oö. LRGV) ausgeschlossen, wenn die Zeit der Dienstzuteilung als Ausbildungszeit für die Basisausbildung, bzw. als Ausbildungszeit für die Anerkennung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. als Fachärztin/-arzt angerechnet werden kann.

§ 5 - Ärztegebühren

Die Ärztehonorare richten sich nach den Bestimmungen des Oö. KAG, LGBl. Nr. 132/1997 i.d.j.g.F. bzw. nach allfälligen privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 6 - Erholungsurlaub

Auf den Erholungsurlaub finden die für Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich geltenden Urlaubsregelungen mit folgenden Ausnahmen Anwendung:

- a) Der Mindesterholungsurlaub für Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin nach mindestens zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit und für Fachärztinnen/-ärzte beträgt 27 Arbeitstage.
- b) Turnusärztinnen/-ärzten in Basisausbildung, Turnusärztinnen/-ärzten in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (Ausbildungsbeginn vor 1.6.2015) oder in Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt gebührt ein Erholungsurlaub von 25 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr; er wird anteilig (d.h. entsprechend der im bestehenden Dienstverhältnis absolvierten Ausbildungsmonate) gewährt.
- c) Die Dienstzuteilung im Rahmen eines Turnusdienstes wird dadurch nicht berührt.

§ 7 - Sonderurlaub

Den im § 2 bezeichneten Spitalsärztinnen/-ärzten kann zum Besuch von der Fortbildung im ärztlichen Beruf dienenden wissenschaftlichen Tagungen und Fortbildungskursen über Ansuchen ein Sonderurlaub gewährt werden, wenn die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung im Interesse des Spitalerhalters gelegen ist.

§ 8 - Führung einer Privatordination

- 1) Vor (geplanter) Führung einer Privatordination ist, wie bei jeder anderen Nebenbeschäftigung, entsprechend den einschlägigen gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften (§ 14 Oö. LVBG bzw. § 58 Oö. Landesbeamtengesetz 1993) beim Dienstgeber um Genehmigung anzusuchen.
- 2) Die Führung der Privatordination darf das zeitliche Ausmaß von maximal 6 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- 3) Für die Dauer des Dienstverhältnisses darf keine Kassenplanstelle im Sinne des zwischen der Ärztekammer für OÖ und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages für die im § 2 dieses Vertrages angeführten Krankenversicherungsträger bestehen; ansonsten endet das Dienstverhältnis ohne Abfertigungsanspruch sechs Monate nach Entstehen der Kassenplanstelle automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4) Abweichend von Absatz 2 können auf Antrag der/des Ärztin/Arztes oder des betreffenden Krankenhauses im Einvernehmen mit der gespag-Unternehmensleitung und der Ärztekammer im Einzelfall begründete Sondervereinbarungen getroffen werden.
- 5) Für Turnusärztinnen/-ärzte in Ausbildung kommen diese Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.
- 6) Diese Bestimmungen gelten nicht für Konsiliarfachärzte.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 1

- 1) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft, die bisher geltenden Richtlinien PersR-450000/158-1995 samt Änderungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.